

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 11/2022

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
veröffentlicht am 30. November 2022

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im **November** erschienen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 30.11.22 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

Konzept.....	1
Datenschutzrecht	2
Urheberrecht.....	2
Prüfungs- und Hochschulrecht	3
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	3
Internetquellen bis 30.11.2022	3
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule	4
Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview XX/2020	4

Urheberrecht

1. *Sesing-Wagenpfeil, Andreas, KI und Kunst – Zwei Thesen zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit computergenerierter Werke* (CR 2022, 749, abrufbar bei [De-Gruyter](#), €).

Künstliche Intelligenz entwickelt sich immer weiter fort. Damit verbunden, wird die Frage immer drängender, ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen, Erzeugnisse von künstlicher Intelligenz insb. urheberrechtlich geschützt werden können. Die Bilanz dieser Frage zeigt sich gerade an Beispielen, bei denen generierte Kunstwerke bei Auktionen hohe Erlöse generiert haben oder wo die Erzeugnisse selbst von Experten nicht mehr von Originalen eines bekannten Künstlers unterschieden werden können.

Der zitierte Beitrag skizziert zunächst den Diskussionsstand zum Schutz de lege lata und zeigt dabei auf, wie die rechtliche Bewertung technisch komplexer Wertschöpfungsvorgänge möglicherweise de lege ferenda erleichtert werden kann. Dabei widmet sich der Autor insbesondere der Frage, ob die Schaffung eines neuen Leistungsschutzrechts – wie es bspw. für Filmproduzenten, Tonbandhersteller oder Fotografen existiert – eine praktikable Lösung darstellen kann.

2. *Große-Ophoff, Julian/Risthaus, Hendrik, Das sui-generis-Recht für Datenbanken von öffentlichen Stellen im Lichte der neueren Rechtsprechung und europäischen Datengesetzgebund* (GRUR 2022, 1649, abrufbar bei [beck-online](#), €).

Mit der zunehmenden Digitalisierung auch des öffentlichen Sektors und der Entwicklungen im Bereich Big-Data (Auswertung großer Datenmengen um Prozesse zu verbessern, Strukturen und Defizite zu erkennen u.v.m.) ist das Bedürfnis am Schutz von Datenbanken – bspw. vor unberechtigter Vervielfältigung – gestiegen. Der Gesetzgeber hat darauf schon früh reagiert und bereits Anfang der 2000er das sog. sui-generis-Recht für Datenbankhersteller:innen basierend auf europäischen Vorgaben eingeführt. Danach wird demjenigen, der die „wesentliche Investition“ zur Beschaffung, Überprüfung und Darstellung der Daten vorgenommen hat, ein umfassender urheberrechtlicher Schutz zugesprochen. Dieser beinhaltet u.a. das Recht den Zugriff, die Vervielfältigung und Nutzung der Datenbank für andere zu beschränken.

Vor dem Hintergrund, dass die Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors maßgeblich dazu beitragen kann, transparentes Verwaltungshandeln zu ermöglichen und das Vertrauen der Bevölkerung in eben dieses zu stärken, erscheint es problematisch, dass auch öffentliche Datenbankhersteller:innen die Nutzung der Daten beschränken können. Der zitierte Beitrag zeigt dabei auf, wie Ansprüche der Bevölkerung auf Datenzugang und -verwendung mit dem Recht der Datenbankhersteller:innen kollidieren und wie dieses Spannungsfeld möglicherweise gelöst werden kann. Dabei verweisen die Autoren darauf, dass bereits ein Trend in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu erkennen ist, die primär für privatwirtschaftliche Akteure geschaffenen Schutzregelungen für öffentliche Akteure einzuschränken.

Prüfungs- und Hochschulrecht

3. *Wienbracke, Mike, Zur Anrechnung des Zeitaufwands für „digital gestützte Lehrveranstaltungen“ nach § 4 Abs. 6, 7 LVV NRW n.F. auf die Lehrverpflichtung* (VR 2022, 361, abrufbar bei [beck-online](#), €).

Der Landesgesetzgeber hat im Zuge der Corona-Pandemie Vorschriften eingeführt, um das zuvor umstrittene Problem zu lösen, ob Lehrkräfte an Hochschulen verpflichtet werden können, digitale Lehrveranstaltungen durchzuführen (zur Streitfrage siehe unser [Gutachten vom 20.10.2020](#)).

Zur genaueren Ausgestaltung wurde dazu die sog. Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) um den Begriff der „digital gestützten Lehrveranstaltungen“ erweitert und damit die Lehrverpflichtung der Hochschullehrer:innen entsprechend erweitert. In diesem Zuge hat der Autor bereits im September ([VR 2022, 289](#)) die praktischen Auswirkungen dieser Änderung thematisiert und dabei insbesondere den Umfang der neuen Lehrverpflichtung beleuchtet (vgl. unser [Literaturreview 09/2022](#) zur Zusammenfassung des Beitrages).

Die Frage, in welchem Umfang der in diesem Zuge zur Erstellung, Überarbeitung, Durchführung und Nachbearbeitung digitaler Lehrveranstaltungen erbrachte Zeitaufwand auf die Lehrverpflichtung anzurechnen ist, wurde dabei noch offengelassen. Hieran knüpft der nun zitierte Beitrag an. Dabei ist die Frage, welcher Zeitaufwand angerechnet werden kann, insoweit komplex, als dass sich der Verordnungsgeber normativer (d.h. wertungsoffener und insoweit auslegungsbedürftiger) Rechtsbegriffe bedient. Die verschiedenen Regelungen werden dabei anhand von Beispielen praxisnah erläutert.

Der Autor kommt aufgrund der komplexen und aus seiner Sicht wenig praxistauglichen Regelungen zu dem ernüchternden Schluss, dass die Regelungen aufgrund der damit einhergehenden Unsicherheiten und der Gefahr, die Lehrverpflichtung zeitlich zu unterschreiten, dazu führen könnten, dass Lehrende „auf Nummer sicher [...] gehen“ gehen könnten und weder neben noch während der Präsenzlehre irgendwelche digitalen Lehr- und Lerninhalte einsetzen werden.

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Internetquellen bis 30.11.2022

CHECK.point.eLearning; Im Oktober sind die meisten Universitäten und Hochschulen in das neue Wintersemester gestartet. Die europäische Webinar- und Videokonferenzplattform ClickMeeting hat zu diesem Anlass in einer Umfrage untersucht, was Studierende inzwischen über Distanzveranstaltungen und "Remote-Lehre" denken. Dabei gaben 50 % der Befragten an, im vorangegangenen Semester ei-

nige ihrer Vorlesungen und Seminare "remote" besucht zu haben. 55 % sind der Meinung, dass generell mehr Veranstaltungen online angeboten werden sollten. Gleichzeitig gaben 71 % der Befragten an, dass sie gerne Prüfungen und Tests aus der Ferne ablegen würden.

(<https://www.checkpoint-elearning.de/hochschule/remotelehre-an-den-hochschulen-hinterfragt> (abgerufen 30.11.2022)).

iRights.info; durch das Urheberrechtswissenschaftsgesetz hat der Gesetzgeber in Umsetzung europäischer Vorgaben bereits 2018 umfassend die sog. Urheberrechtsschranken reformiert und dabei insb. für den Unterricht, die Lehre und für Zitate sowie Pastiche Vorgaben zu „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ von urheberrechtlich geschützten Werke gemacht. Diese ermöglichen es Nutzer:innen, gewisse Werke ohne die Notwendigkeit von Lizenzabreden mit den Urhebern zu nutzen. Insbesondere für das Erstellen von OER-Materialien (offene Bildungsmaterialien) sind diese Schranken bedeutend. Der Zitierte Beitrag gibt eine umfassende Übersicht über den Inhalt dieser Schranken und zeigt anhand praktischer Beispiele, was dadurch erlaubt ist.

<https://irights.info/artikel/drei-ausnahmen-vom-urheberrecht-15-regel-fuer-unterricht-und-lehre-zitat-pastiche/31676> (abgerufen 30.11.2022).

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

In ihrem [Vortrag](#) „**Gemeinsam für offene Hochschullehre – OER, einfach mitmachen!**“ am **5. Dezember** gibt Noreen Krause, Projektleiterin für das OER-Portal twillo an der TIB – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften in Hannover, in ihrer Keynote Ein- und Ausblicke zu OER-Aktivitäten in Deutschland. Die Veranstaltung wird organisiert vom Forum Neue Medien in der Lehre Austria (fnma).

(https://www.e-teaching.org/news/eteaching_blog/lehren-und-lernen-mit-digitalen-medien-veranstaltungshinweise-fuer-dezember-2022-und-januar-2023)

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 10/2022
